

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christine Lambrecht, Burkhard Lischka, Ingo Egloff, Michael Hartmann (Wackernheim), Ingrid Arndt-Brauer, Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Heinz-Joachim Barchmann, Bärbel Bas, Lothar Binding (Heidelberg), Sebastian Edathy, Petra Ernstberger, Dr. Edgar Franke, Martin Gerster, Iris Gleicke, Angelika Graf (Rosenheim), Kerstin Griese, Gabriele Hiller-Ohm, Petra Hinz (Essen), Dr. Eva Högl, Ute Kumpf, Dietmar Nietan, Manfred Nink, Thomas Oppermann, Joachim Poß, Mechthild Rawert, Stefan Rebmann, Michael Roth (Heringen), Annette Sawade, Axel Schäfer (Bochum), Bernd Scheelen, Marianne Schieder (Schwandorf), Dr. Carsten Sieling, Sonja Steffen, Christoph Strässer, Kerstin Tack, Manfred Zöllmer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD**

### **Wirtschaftskriminalität effektiv bekämpfen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wirtschaftskriminalität ist ein Phänomen mit weitreichenden gesellschaftlichen Folgen. Betroffen kann jeder sein: Unternehmen und Kreditinstitute, öffentliche Hand und Sozialversicherungssysteme, Anlegerinnen und Anleger, Sparerrinnen und Sparer, Verbraucherinnen und Verbraucher. Große Skandale wie die Geldtransportaffäre bei Heros, die Korruptions- und Schmiergeldaffären bei Siemens, BMW und VW sowie diverse Lebensmittelskandale von BSE über Gammelfleisch bis zu Dioxin-Eiern rücken immer wieder in den Focus der Öffentlichkeit. Jüngste Vorfälle wie nicht deklariertes Pferdefleisch in Lebensmitteln, falsch deklarierte Bio-Eier oder mit krebserregendem Pilzgift verseuchte Futtermittel sorgen für neue Schlagzeilen.

Wirtschaftskriminalität ist schon lange kein Randphänomen mehr. Die Bilanz ist erschreckend: Jedes zweite der im Rahmen einer Studie befragten Unternehmen (52 Prozent) war im Jahr 2011 in Bezug auf Wirtschaftskriminalität von mindestens einem Schadensfall betroffen (Studie zur Wirtschaftskriminalität 2011, PwC & Universität Halle-Wittenberg (Hrsg.), S. 17). Die Folgen sind Arbeitsplatzverluste und Wettbewerbsverzerrungen. Auch das Vertrauen in das Wirtschaftssystem und in die Wirtschaftskultur wird beeinträchtigt, denn es korrespondiert mit Verlässlichkeit und Verantwortung der im Wirtschaftsleben tätigen Akteure. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass nach dem Motto „Die Kleinen hängt man – die Großen lässt man laufen“ gehandelt wird und eine Kassiererin wegen unerlaubt eingelöster Pfandbons im Wert von wenigen Cent fristlos gekündigt wird (siehe Fall Emmely), große Unternehmen hingegen jedoch Millionen- und Milliardenbeträge durch kriminelle Handlungen ergaunern, oft aber ohne (fühlbare) Bestrafung davonkommen. Vom Staat nicht effektiv verfolgte oder sogar geduldete Wirtschaftskriminalität verletzt das Gerechtigkeitsgefühl vieler Menschen. Bürgerinnen und Bürger, die mit ihren Steuern die öffentlichen

Aufgaben finanzieren, kämpfen auf der einen Seite mit der maroden Infrastruktur vor ihrer Haustür, den fehlenden Kinderbetreuungsangeboten, hohen Unterrichtsausfallzeiten an Schulen und den ständig steigenden Zahlungen für die sozialen Sicherungssysteme, sehen aber auf der anderen Seite, wie der Staat nicht gleichmäßig gegen Steuerhinterzieher oder kriminelle Unternehmen vorgeht. Hier versickern Milliardenbeträge, die dann zur Finanzierung von öffentlichen Leistungen im Haushalt fehlen. Wirtschaftskriminelle leben auf Kosten ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Letztlich führt Wirtschaftskriminalität zu der weiterreichenden Frage, inwieweit Ethik im Wirtschaftsleben noch den ihr gebührenden Platz einnimmt. Die verschiedenen Vereinbarungen und Verabredungen wie z. B. Codes of conduct, Corporate Social Responsibility (CSR), Corporate Governance sowie der Ausbau von Compliance sind ein erster Anfang auf dem Weg zu Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Daneben müssen die europäischen Mitgliedstaaten mehr zusammenarbeiten, Bund und Länder besser zusammenwirken und der Gesetzgeber umfassend tätig werden.

Eine einheitliche und anerkannte (Legal-)Definition zu Wirtschaftskriminalität gibt es in Deutschland nicht. Eine einfache und sehr pauschale Definition umschreibt die Wirtschaftskriminalität als „Summe der Straftaten, die in Unternehmen, an Unternehmen und durch Unternehmen begangen werden“. Diese Definition kann das Phänomen jedoch nicht umfassend beschreiben. Der Katalog des § 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bietet immerhin eine Hilfestellung, denn er enthält eine Auflistung, die auch zur polizeilichen Bestimmung der Wirtschaftskriminalität – wie sie für Zwecke der Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vorgegeben ist – herangezogen wird. Weiterhin werden der Wirtschaftskriminalität Taten zugerechnet, die zwar nicht vorbehaltlos Wirtschaftsstraftaten sind, jedoch einer entsprechenden Professionalität in der Begehung bedürfen. Dies sind Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert. (Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2011 (Jahrbuch), S. 17/18).

Im Jahr 2010 verzeichnete die PKS mit insgesamt 102 813 Fällen einen leichten Anstieg der Wirtschaftskriminalität. Doch obwohl der Anteil der Wirtschaftskriminalität an den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen Straftaten im Berichtsjahr lediglich 1,7 Prozent beträgt, beträgt die daraus resultierende Schadenssumme von rund 4,66 Mrd. Euro mehr als die Hälfte des in der PKS ausgewiesenen Gesamtschadens in Höhe von rund 8,4 Mrd. Euro (vgl. BKA Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2010, Tabellenanhang Tabelle 07). Ähnliche Ergebnisse findet man im Berichtsjahr 2011. Hier ist die Wirtschaftskriminalität zwar auf 79 515 Fälle und damit 1,3 Prozent der insgesamt polizeilich bekannt gewordenen Straftaten zurückgegangen. Dennoch ist die Schadenssumme mit 4,17 Mrd. Euro fast unverändert hoch und macht bei einem Gesamtschaden von 7,97 Mrd. Euro wiederum mehr als die Hälfte des in der PKS ausgewiesenen Gesamtschadens aus. (Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2011 (Jahrbuch), S. 29 und Tabellenanhang Tabelle 07).

Dabei muss bedacht werden, dass die PKS das tatsächliche Ausmaß der Wirtschaftskriminalität nur eingeschränkt darstellen kann. Zum einen handelt es sich bei der Wirtschaftskriminalität nicht um einzelne feststehende Straftaten oder um ein scharf abgrenzbares Deliktusbündel, sondern um ein komplexes Kriminalitätsfeld mit regelmäßig mehr als einem Tatvorwurf. Damit verbunden sind Probleme bei der einheitlichen statistischen Erfassung sowie der Darstellung. Zum anderen

kann die Statistik naturgemäß nur das Hellfeld, also die den Verfolgungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten, erfassen. Ein erhebliches Dunkelfeld ist zu vermuten. Denn einige Wirtschaftsstraftaten haben keine individuellen Opfer, sondern sind auf die Schädigung der Allgemeinheit ausgerichtet, beispielsweise bei der Steuerhinterziehung, beim Beitragsbetrug zum Nachteil der Sozialversicherungsträger, beim Subventionsbetrug oder bei Bestechung und Betrug im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher (Bau-)Aufträge. In vielen Fällen fehlt auch die Anzeigenerstattung, ohne deren Hinweise ein Ermittlungsverfahren oft gar nicht möglich ist. Denn auch wenn die Geschädigten den Schaden entdecken und den Täter oder die Täterin kennen, werden sie aus verschiedenen Motiven nicht selten von einer Anzeige bei den Ermittlungsbehörden absehen.

Wirtschaftskriminalität verursacht somit jedes Jahr einen massiven volkswirtschaftlichen Schaden und beschädigt zudem nachhaltig das Vertrauen und Gerechtigkeitsempfinden der Menschen hinsichtlich der Strafverfolgung bei nicht hinreichender Ahndung von Straftaten. Daher ist ein konsequentes Vorgehen gegen Wirtschaftskriminalität geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ein schlüssiges Konzept zur effektiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Deutschland zu entwickeln, das insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

#### A. Allgemeiner Teil

##### 1. Empirische Grundlagen

Die Fortführung der Periodischen Sicherheitsberichte nach dem Vorbild der bereits erstellten Periodischen Sicherheitsberichte aus den Jahren 2001 und 2006 ist sicherzustellen.

##### 2. Verbesserungen im allgemeinen Strafrecht

- a) Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sind – beispielsweise nach dem Vorbild eines Hinweisgeberschutzgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8567) – gesetzlich zu schützen. Zudem ist eine zentrale Anlaufstelle für diese „Whistleblower“ einzurichten.
- b) Das Recht der Vermögensabschöpfung ist zu überarbeiten, insbesondere soll
  - in Anlehnung an den Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, 2012/0036 (COD) die Unterscheidung zwischen Verfall und Einziehung im Strafgesetzbuch sowie zwischen Beschlagnahme und dinglicher Arrest in der Strafprozessordnung (StPO) aufgegeben und eine einfachere einheitliche Systematik gefunden werden.

Zudem soll insbesondere geprüft werden,

- wie die Verwaltung des eingezogenen oder beschlagnahmten Vermögens durch sachkundige Dritte ermöglicht werden kann,
- ob der Vorrang der Zivilgeschädigten in § 73 Absatz 1 StGB, der durch die abstrakte Betrachtung der Sach- und Rechtslage begünstigt, dass ein Täter Vermögensgegenstände behalten darf, obwohl sie eindeutig aus strafbaren Handlungen herrühren, wenn beispielsweise der Geschädigte nicht bekannt ist oder dieser keinen Anspruch geltend macht, durch ein Zugriffsrecht des Staates und einem Erstattungsanspruch des Geschädigten gegenüber dem Staat ersetzt werden kann,
- wie das für die Geschädigten ungerechte Zugriffsprinzip („Windhundprinzip“) auf die gesicherten Vermögenswerte verbessert werden kann,

- ob eine Verteilung der gesicherten Werte auf die Geschädigten in einem insolvenzrechtsähnlichen Verfahren gestaltet werden könnte.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob entsprechend der Regelung in anderen europäischen Ländern eine verfassungskonforme Möglichkeit geschaffen werden kann, wonach Vermögenswerte, die in Zusammenhang mit schweren Straftaten bei Beschuldigten beziehungsweise Verurteilten sichergestellt werden und deren Herkunft ungeklärt ist, vom Staat eingezogen werden können, es sei denn, die Beschuldigten oder Verurteilten können nachweisen, dass sie diese Vermögenswerte legal erworben haben.

- c) Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist zu einer wirksamen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität – auch im Kontext internationaler Vorgaben und Entwicklungen – nicht mehr zeitgemäß. Als Alternative könnte ein Unternehmensstrafrecht eingeführt werden. Daher ist insbesondere zu prüfen,

- ob die Einführung eines Strafrechts für Unternehmen sinnvoll ist,
- in welcher Weise ein derartiges Unternehmensstrafrecht ausgestaltet werden kann, so dass es auch verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt.

Soweit und solange noch kein Unternehmensstrafrecht eingeführt ist, ist zunächst das Ordnungswidrigkeitenrecht zu überarbeiten. Insbesondere soll geprüft werden,

- ob die Einführung von differenzierten Zumessungsregeln von Unternehmensbußen jenseits der Regelung von § 30 Absatz 3, § 17 Absatz 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sinnvoll ist,
- ob die Einführung eines von der Bebußung getrennten Rechts der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Gewinnabschöpfung gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sinnvoll ist,
- ob eine moderate Erhöhung der Geldbußen in Anlehnung an den Prüfbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 17. März 2011 sinnvoll ist,
- ob Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Exkulpationsmöglichkeiten oder Vorteile bei der Bußgeldzumessung eingeräumt werden, wenn sie u. a. durch Compliance-Programme effektiv Vorsorge vor der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreiben.

### 3. Verbesserung der Verfahrenseffizienz

- a) Künftig soll im Ermittlungsverfahren sowie im Strafprozess mehr Spezialwissen genutzt werden. Hierzu ist verstärkt auf die bereits bestehende Möglichkeit zurückzugreifen, Wirtschaftsgutachterinnen und Wirtschaftsgutachter in Verfahren wegen Untreue zu beteiligen, um die Frage des Vermögensschadens zu klären. Darüber hinaus ist durch eine Änderung des § 77 GVG sicherzustellen, dass Schöffinnen und Schöffen in Wirtschaftsstrafkammern – in Anlehnung an entsprechende Regelungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Arbeitsgericht gemäß den §§ 20 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), ehrenamtliche Handelsrichterinnen und Handelsrichter gemäß § 109 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) – wirtschaftliches Verständnis und fachliche Erfahrungen besitzen. Dies soll nachgewiesen werden durch
- a) den Abschluss eines im weiteren Sinne, d. h. auch interdisziplinär, wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten (Fach-)Hochschulstudiums oder
- b) den Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung vorzugsweise im Bereich Steuern, Finanzen, Versicherungen, Kapitalmarkt, Banken-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen, Buchführungs- und Bilanzwesen.

- b) Die Bundesregierung soll sich bei den Ländern für eine Optimierung von Strafverfahren einsetzen. Als Vorbild könnte beispielsweise das Bremer Modell fungieren. Bei dem Bremer Modell werden folgende Handlungselemente durch die beteiligten Stellen der Ressorts Inneres, Justiz und Finanzen im Rahmen einer engen Zusammenarbeit umgesetzt:
- gemeinsame Verfahrensstrategie in umfangreichen Verfahren,
  - ressortübergreifendes Verfahrenscontrolling,
  - elektronische Auswertung und Ermittlungsunterstützung, elektronische Zweitakte,
  - behördenübergreifendes Qualifizierungskonzept mit gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen für Staatsanwaltschaft, Polizei und Finanzbehörden und gegenseitigen Hospitationen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane,
  - Ressourcenoptimierung durch geschickten Einsatz von Fachpersonal (z. B. Wirtschaftsreferentenstelle bei der Staatsanwaltschaft).

## B. Besonderer Teil

### 1. Steuerstraftaten

Steuerkriminalität ist wirksam zu bekämpfen. Erforderlich sind unter anderem folgende Schritte:

- Das europäische Mehrwertsteuersystem ist unstreitig sehr missbrauchs anfällig. Die Maßnahmen, die bisher auf europäischer und nationaler Ebene zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs ergriffen wurden, konnten ihn nicht dauerhaft eindämmen. Daher soll sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten erneut für einen Systemwechsel hin zum Reverse-Charge-Verfahren einsetzen, bei dem die Verpflichtung zur Umsatzsteuerzahlung generell auf den Leistungsempfänger verlagert wird.
- In Deutschland muss die Bundesregierung ihre im Finanzverwaltungsgesetz geschaffenen Befugnisse nutzen, um ein bundesweit gleichmäßiges Vorgehen der Finanzbehörden gegen Steuerhinterziehung zu erreichen. Die zuständigen Behörden der Länder sind personell so auszustatten, dass ein signifikantes Entdeckungsrisiko für Steuerstraftäter besteht und eine zügige Strafverfolgung gewährleistet ist. Auf Bundesebene ist eine Steuerfahndungsstelle für die Ermittlungen in Fällen grenzüberschreitender Steuerkriminalität von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung einzurichten. Mit der Analyse typischer Betrugsgestaltungen und Hinterziehungsstrategien soll diese die Finanzbehörden auch bei der Aufdeckung und Verhinderung von Steuerstraftaten unterstützen.
- Ein einheitlicher Umgang mit Informationsangeboten privater Dritter über mutmaßliche Steuerhinterzieher ist notwendig. Die Berechtigung der Finanzbehörden, zur Aufklärung von Steuerstraftaten bei Bedarf Daten zu kaufen, ist gesetzlich klarzustellen, etwa durch eine Ergänzung des § 152 StPO.

### 2. Korruption

- a) Unternehmen, die die gesetzlichen Regeln missachten und versuchen, sich durch kriminelles Verhalten Vorteile zu verschaffen, müssen auch praktisch von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden können. Hierzu bedarf es jedoch der Kenntnis über die Verfehlungen der betreffenden Auftragnehmer. Daher ist ein bundesweites elektronisches „Korruptionsregister“, einzurichten, in das alle korruptionsrelevanten Verstöße im

Rechtsverkehr und andere Verstöße mit Bezug zum Geschäftsverkehr wie z. B. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Steuerunehrlichkeit, Unehrllichkeit bei der Abgabe von Sozialabgaben, wettbewerbswidrige Absprachen, und sonstige Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen, wie beispielsweise Bilanzfälschung, Insolvenzverschleppung und Insiderhandel, aufgenommen werden. Unternehmen, deren Zuverlässigkeit infolge schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlungen im Geschäftsverkehr nicht gegeben ist, sind zeitlich begrenzt vom öffentlichen Auftragswettbewerb bundesweit auszuschließen. In einem zu erarbeitenden Gesetz sind konkrete Regelungen zu dem Registereintrag und dem Ausschluss unzuverlässiger Auftragnehmer von der öffentlichen Vergabe zu erstellen und auch sog. Selbstreinigungsmöglichkeiten für Betroffene vorzusehen.

- b) Der Tatbestand der Geldwäsche, § 261 StGB, muss neu gefasst werden. Insbesondere ist:
- § 261 StGB auf alle Korruptionstatbestände, namentlich auf die §§ 108b und 108e; 299 ff. und 331 ff. StGB, auszuweiten, da Geldwäsche ein typisches Begleitdelikt der Korruption ist,
  - zu prüfen, ob § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB gestrichen werden kann, damit die Geldwäsche nicht länger als mitbestrafte Nachtat bei der Zumessung der Strafe wegfällt, sondern dabei strafverschärfend wirkt.
- c) Die Strafbarkeit der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) ist komplett zu reformieren. Insbesondere sollen folgende Regelungen geprüft werden:
- Die Erfordernisse des Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs sowie des Handelns im geschäftlichen Verkehr (sog. Wettbewerbsmodell) sollen derart ergänzt werden, dass zukünftig alle Bestechungen und Bestechlichkeiten – also auch diejenigen zur Förderung eigener Interessen, betriebsinterne Bestechungshandlungen oder Einwirkungshandlungen auf rechtserhebliche Entscheidungen des Bestochenen – unter Strafe gestellt werden (sog. Geschäftsherrenmodell).
  - Der Kreis der tauglichen Täterinnen und Täter der Bestechlichkeit soll auf alle Angestellten und Beauftragten, also auch auf diejenigen einer Privatperson, ausgeweitet werden (z. B. Bestechung des Architekten eines privaten Bauherren durch Baufirmen). Hierzu soll das Tatmerkmal des Angestellten oder Beauftragten eines „geschäftlichen Betriebes“ ersetzt werden durch das des Angestellten oder Beauftragten eines „anderen“. Dementsprechend soll zukünftig auch die Bestechung der vorgenannten Personengruppe strafbar sein.
  - Das Gegenleistungsverhältnis zwischen Vorteil und Bevorzugung soll derart umstrukturiert werden, dass künftig die „Klimapflege“ und die nachträglichen „Dankeschönzahlungen“ unter Strafe gestellt werden.
- d) Korruption im Gesundheitswesen muss generell unter Strafe gestellt werden.

Patientinnen und Patienten haben ebenso wie alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen einen Anspruch auf Rechtsklarheit, wie mit Korruption im Gesundheitswesen umgegangen wird. Hierzu ist eine Regelung notwendig, die für alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen gilt. Dazu ist ein neuer und eigenständiger Straftatbestand gegen Korruption im Gesundheitswesen zu schaffen, der einerseits die Patientinnen und Patienten vor nicht medizinisch begründeten Behandlungen schützt, aber auch verhindert, dass ehrliche Leistungserbringer im Wettbewerb Nachteile durch Bestechung oder Bestechlichkeit haben.

### 3. Geldwäsche

Als föderaler Staat braucht Deutschland eine transparente und effiziente Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern, die in allen Wirtschaftsbereichen, die mit Geldwäscherisiken konfrontiert sind, funktionierende Präventionsstrukturen gewährleistet. Hierzu muss die Bundesregierung insbesondere:

- im Rahmen der vom Deutschen Bundestag geforderten Evaluierung (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8043) der letzten Änderungen des Geldwäschegesetzes prüfen, ob noch immer Aufsichtsüberschneidungen, -lücken oder -defizite existieren. Bei Bedarf soll sie ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Geldwäscheprävention in Deutschland vorschlagen,
- eine bundesweit einheitliche Auslegung des GWG für den Finanz- wie den Nichtfinanzsektor sicherstellen,
- den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Bundes- und Landesbehörden koordinieren und fördern, um sektorale und regionale Veränderungen von Geldwäscherisiken frühzeitig zu erkennen und – in Abhängigkeit von der jeweiligen Organisation der geldwäscherechtlichen Aufsicht – abgestimmte Handlungsempfehlungen zu entwickeln,
- auf europäischer und internationaler Ebene die Fortentwicklung der geltenden Standards zur Geldwäscheprävention zielgerichtet vorantreiben, so dass diese unabhängig von nationalen Organisationsstrukturen effektiv und praxisorientiert umgesetzt werden können. Für die weltweite Einhaltung dieser Standards muss sich die Bundesregierung mit Nachdruck einsetzen.

Flankierend sind die Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäschedelikte zu intensivieren. Insbesondere zur Eindämmung des nicht oder unzureichend regulierten Angebots von Onlineglücksspielen ist über nationale Maßnahmen hinaus eine international koordinierte Strategie erforderlich.

### 4. Bankrott

Der Bankrotttatbestand (§ 283 des Strafgesetzbuchs) muss neu gefasst werden. Hierzu ist § 283 Absatz 6 StGB um den folgenden in Anführungszeichen gesetzten Zusatz zu erweitern: Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist „oder wenn eine Insolvenz nur durch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln abgewendet werden kann“.

### 5. Cybercrime

Es ist eine konsequente Strategie zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität im Internet zu erarbeiten. Insbesondere sollen folgende Regelungen getroffen werden:

- Die neue Gruppe zur Bekämpfung von Cybercrime im BKA muss personell und sachlich auf hohem Niveau ausgestattet werden.
- Der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden für die Beurteilung der IT-Sicherheitslage muss verbessert werden. Dies kann nicht nur bei der Prävention helfen, sondern auch die Reaktionsfähigkeit erheblich beschleunigen. Dabei ist es wichtig, dass das Cyberabwehrzentrum einen reinen Informationsaustausch anbietet, keine neuen Kompetenzen verteilt und das strikte Trennungsgebot eingehalten bleibt. Darüber hinaus sollte das Cyberabwehrzentrum weiterentwickelt werden, um der Komplexität der Cyberbedrohungen gerecht zu werden. Hierbei sollte neben dem technischen Sachverstand verstärkt auf die interdisziplinäre Zusammensetzung gedrängt werden und es sollten beispielsweise auch Juristinnen und Juristen und Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler beteiligt werden.

Das Durcheinander aus vielfältigen und oft undurchschaubaren Regelungen im Cyberbereich muss bereinigt werden, Rechte und Pflichten der Strafverfolgungsbehörden müssen klar bestimmbar sein. Ebenso fehlt es an einer verbindlichen Definition für kritische Infrastrukturen (KRITIS), wie beispielsweise Stromanbieter, Banken, Börsen und Versicherungen. Die Schaffung eines allgemeinen IT-Sicherheits-Rahmengesetzes unter Einbeziehung der bestehenden bzw. der Ersetzung der veralteten Vorschriften kann hier Abhilfe schaffen. Gleichzeitig kann in dieses Rahmengesetz auch die geforderte neue Definition von kritischen Infrastrukturen sowie entsprechenden Melde- und Veröffentlichungspflichten für bekannt gewordene Angriffe oder über Sicherheitslücken aufgenommen werden.

- Für Unternehmen und private oder öffentliche Betreiber von KRITIS, die Opfer von bedeutsamen Angriffen auf ihr Computersystem geworden sind oder über entsprechende konkrete Verdachtsmomente verfügen oder denen Sicherheitslücken bekannt geworden sind, ist eine unverzügliche Meldepflicht des Angriffs oder des Verdachts oder der Sicherheitslücke beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie eine Veröffentlichungspflicht des BSI einzuführen. Dabei kann eine Veröffentlichung durch das BSI grundsätzlich anonym erfolgen, weil dies u. U. notwendig ist, um das angegriffene Unternehmen vor Vertrauensverlust zu schützen, damit es der Meldepflicht auch nachkommt.
- Die Bundesregierung muss darauf hinwirken, die internationale Rechtshilfe im Bereich der Internetkriminalität so fortzuentwickeln, dass sie den Besonderheiten der Netzkriminalität gerecht wird. Zentrale Infrastrukturen wie etwa das Strom- und Bankennetz müssen künftig besser vor gefährlichen Computerangriffen geschützt werden. Hierzu ist zunächst eine Bestandsaufnahme kritischer digitaler Infrastrukturen vorzunehmen, sodann ist eine Strategie zu entwickeln, wie bestehende Sicherheitslücken künftig geschlossen und Angriffe verhindert werden können.

#### 6. Wirtschafts- und Industriespionage

Es ist eine konsequente Strategie zur Bekämpfung von Wirtschaftsspionage zu erarbeiten. Der Schwerpunkt ist dabei insbesondere auf folgende Regelungen zu legen:

- „Konkurrenzausspähung“ und „Verletzung der wirtschaftlichen Geheimnispflicht“ sind als Generaltatbestände ins StGB aufzunehmen. Dabei ist zu prüfen, welche relevanten strafrechtlichen Nebengesetze (§§ 17 bis 19 UWG, § 43 BDSG, § 120 BetrVG, § 404 AktG, § 85 GmbHG, § 151 GenG, § 333 HGB, § 138 VAG) sinnvoll als Straftatbestände zusammengefasst in das StGB überführt werden können, ohne dass dies zu einer problematischen Ausweitung der Strafbarkeit führt.
- Darüberhinaus sind der Einsatz des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesverfassungsschutzämter zur Bekämpfung ausländischer Konkurrenzausspähung und eine Zentralisierung der Aufgaben für Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung bei den Nachrichtendiensten zu prüfen.
- Für Unternehmen, die Opfer von Wirtschaftsspionage oder ausländischer Konkurrenzausspähung geworden sind oder über entsprechende konkrete Verdachtsmomente verfügen, ist eine Meldepflicht zu prüfen.

Berlin, den 16. April 2013

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**



## Begründung

Zu Abschnitt A (Allgemeiner Teil)

Zu Nummer 1 (Empirische Grundlagen)

Für die gezielte Entwicklung und Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität werden mehr fundierte und aussagekräftige Informationen über ihren Umfang und ihre Erscheinungsformen benötigt. Die PKS ist hierfür eine wertvolle Informationsquelle. Sie bildet jedoch nur einen Ausschnitt der Wirtschaftskriminalität ab. Ein Problem stellen u. a. die speziell im Bereich der Wirtschaftskriminalität oft mehrjährigen Bearbeitungszeiten und die bei einzelnen Fachdienststellen bestehenden Bearbeitungsrückstände sowie die mitunter beträchtlichen Zeitabstände zwischen der Tatbegehung und deren Aufdeckung dar. Die PKS als Ausgangsstatistik, d. h. als eine Statistik, in der die Fälle nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst werden, kann daher die Kriminalitätslage im Jahr der Erfassung nur bedingt widerspiegeln. Darüber hinaus sind neben der Polizei viele andere Institutionen und Behörden mit Fällen von Wirtschaftskriminalität befasst. Deutlich befriedigendere Antworten auf (aktuelle) Fragen der inneren Sicherheit lassen sich daher nur aus einer vergleichenden Betrachtung dieser Datensammlungen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Analysen und Erkenntnisse gewinnen.

Diese Aufgabe hat der erstmals 2001 erstellte umfassende Periodische Sicherheitsbericht übernommen, der unter Beteiligung namhafter Wissenschaftler aus den Bereichen Kriminologie, Soziologie und Psychologie sowie von Praktikern aus dem Bereich der inneren Sicherheit erarbeitet wurde. Neben statistischen Daten von Polizei und Justiz enthält der Bericht auch wissenschaftliche Erkenntnisse, Bewertungen und Prognosen zur Wirtschaftskriminalität und Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Unter Zuhilfenahme weitergehender Erkenntnisse, insbesondere aus dem Bereich der Dunkelfeldforschung und aus Opferbefragungen, wurde das Lagebild der Kriminalität wissenschaftlich näher beleuchtet und um Erkenntnisse aus der Opferperspektive ergänzt. An den Ersten Periodischen Sicherheitsbericht schloss sich 2006 der Zweite Periodische Sicherheitsbericht an. Seitdem wurde kein neuer Bericht verfasst. Die Praxis der Periodischen Sicherheitsberichte als eine über die Kommentierung der Einzelstatistiken hinausgehende, übergreifende und auch wissenschaftliche Befunde einbeziehende Form der Berichterstattung soll daher fortgeführt und gesetzlich verankert werden.

Zu Nummer 2 (Verbesserungen im allgemeinen Strafrecht)

a) Menschen, die Missstände in Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung melden – so genannte Whistleblower –, sind für die Gesellschaft und für die Wirtschaft wichtig. Nur mit ihrer Hilfe können Fehler erkannt und Missstände behoben werden. So stammten die Hinweise, die in jüngster Zeit zum Bekanntwerden von Gammelfleischskandalen, Notständen in Pflegeheimen oder Bestechungsvorwürfen bei Großunternehmen führten, überwiegend von couragierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betreffenden Unternehmen. Während in den USA und anderen Ländern Europas Whistleblower als „Hinweisgeber“ verstanden werden, haben diese in Deutschland das Stigma des Denunzianten inne. Sie werden oft als „Nestbeschmutzer“ gemobbt, entlassen und verurteilt.

Die Rechte und der Schutz von Hinweisgebenden im Arbeitsverhältnis sind in Deutschland bisher nur unzureichend gewährleistet. Es finden sich vereinzelt gesetzliche Anzeigerechte (beispielsweise §§ 84, 85 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), § 17 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)). Die meisten Regelungen berechtigen Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer jedoch nur im Ausnahmefall und nur für eng definierte Anzeigegegenstände, innerbetriebliche Missstände extern anzuzeigen. Bisher muss die Rechtfertigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Preisgabe von Missständen durch die Rechtsprechung im Einzelfall geprüft werden, was entsprechend Rechtsunsicherheit für den Einzelnen schafft. Häufig muss – so auch die Forderung der meisten Gerichte – ein internes Beschwerdeverfahren durchgeführt werden. Das aber erscheint aus unserer Sicht Hinweisgebenden häufig nicht zumutbar, weil die Unternehmenskultur nicht ausreichend Kritik und Offenheit „auf dem Dienstweg“ gewährleistet und schützt. Verschiedene Gerichtsentscheidungen bestätigten zwar mittlerweile insbesondere die Rechtswidrigkeit fristloser Kündigungen, bis jedoch eine solche für den Arbeitnehmer positive Entscheidung ergeht, vergehen oft Jahre. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehen sich somit einem hohen Risiko beruflicher und finanzieller Beeinträchtigungen ausgesetzt, wenn sie Missstände offenbaren. Dieses Risiko hat seinen Grund auch in der bisherigen gesetzgeberischen Wertung, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich eine aus ihrer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht zur Rücksichtnahme (auch bezeichnet als Loyalitäts-, Treue-, Interessenswahrungs- und Schadensabwendungspflicht) resultierende Verschwiegenheitspflicht aufzuerlegen. Die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmeverpflichtung aus § 241 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat, da sie die subjektiven Geschäftsinteressen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers absichert, eine sehr weitreichende Wirkung. Ergänzt wird diese durch ein mit Androhung von Schadensersatz deliktrechtlich relevantes Verbot (§ 823 Absatz 2 BGB), Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu verraten (§§ 17, 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG).

In dem Antikorruptions-Aktionsplan der G20-Staaten von November 2010 hat sich auch die Bundesregierung zum Schutz von Whistleblowern bekannt und angekündigt, sie werde „bis Ende 2012 Regeln zum Whistleblower-Schutz erlassen und umsetzen“. Bisher ist in diesem Bereich jedoch noch nichts erfolgt. Eine gesetzliche Grundlage zum Schutz von Hinweisgebenden ist somit längst überfällig und dringend notwendig, um diese vor arbeitsrechtlichen Nachteilen zu schützen. Ein solcher Schutz würde zugleich einen Beitrag zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Patientinnen und Patienten, der Bevölkerung und der Umwelt leisten. Bereits im Februar 2012 (7. Februar 2012) hat die SPD-Bundestagsfraktion daher den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern – Whistleblowern (Hinweisgeberschutzgesetz – HinwGebSchG), Bundestagsdrucksache 17/8567, in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

- b) Im Dritten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Rechtsfolgen der Tat) ist in den §§ 73 ff. der Verfall (Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts auf den Staat) des „aus der Tat Erlangten“ sowie der Verfall des Wertersatzes und die Einziehung der für die Tat genutzten oder aus ihr hervorgebrachten Gegenstände (z. B. Waffen, gefälschte Banknoten) geregelt. Im Ermittlungsverfahren ist die vorläufige Maßregelverhängung möglich. So können Gegenstände und Rechte durch Beschlagnahme sichergestellt werden, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für Verfall und Einziehung vorliegen, §§ 111b f. StPO. Wegen des Verfalls oder der Einziehung von Wertersatz kann der dingliche Arrest angeordnet werden, § 111d StPO.

Obwohl § 73 StGB den Verfall des aus der Tat Erlangten zwingend vorschreibt, wird das Instrument in der Praxis selten genutzt. Die Strafverfolgungsstatistik für 2010 weist bei 813 300 rechtskräftigen Verurteilungen nur 2 057 Verfallsanordnungen aus (Destatis, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, 2010, S. 355). Hauptursache für die geringe Praxisbedeutung der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung ist die Regelung des § 73 Absatz 1 Satz 3 StGB,

wonach die Verfallsanordnung ausgeschlossen ist, soweit ein Verletzter aus der Tat einem zivilrechtlichen Anspruch gegen den Täter auf Rückerstattung des Erlangten hat. Entscheidend ist die abstrakte Betrachtung der Sach- und Rechtslage. Ob der Geschädigte bekannt ist, und wenn ja, ob er seinen Anspruch geltend machen will, ist unerheblich. Unerfreuliche Folge dieser Rechtslage ist, dass der Täter Vermögensgegenstände behalten darf, obwohl sie eindeutig aus strafbaren Handlungen herrühren. Dieser Vorrang der zivilrechtlichen Ansprüche sollte entfallen und durch Erstattungsansprüche der Verletzten gegenüber dem Staat kompensiert werden. Als weitere Ursachen für die geringe Nutzung des Verfallinstruments gelten die unübersichtliche Struktur der Regelungen, außerdem die praktischen Probleme, die fehlenden Erfahrungen und der erhebliche Aufwand der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bei der Verwaltung größerer Vermögensmassen.

Im Gegensatz zum Verfall wird das Instrument der Einziehung der für die Tat genutzten oder aus ihr hervorgebrachten Gegenstände häufig genutzt. Die Statistik weist für das Jahr 2010 immerhin insgesamt 30 242 Einziehungsanordnungen auf. Im Hinblick auf die international übliche einheitliche Regelung von Verfall und Einziehung bietet sich an, auch national die unnötige dogmatische Unterscheidung aufzugeben und beide Instrumente einheitlich zu regeln. Dadurch können die Regelungen insgesamt einfacher und übersichtlicher gestaltet werden. Hierzu könnten die Begriffe „Verfall“ (§ 73 StGB) und „Einziehung“ (§ 74 StGB) beispielsweise in dem Begriff „Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten“ zusammengefasst werden.

Schließlich sollten die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die Möglichkeit bekommen, besonders umfangreiche oder schwierig zu verwaltende eingezogene Vermögensmassen einem externen Verwalter (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) anzuvertrauen. Damit würden die Strafverfolgungsbehörden entlastet; gleichzeitig könnte die Verwaltung des eingezogenen Vermögens professionell und effizient erfolgen.

Oftmals werden im Zusammenhang mit schweren Straftaten bei Beschuldigten beziehungsweise Verurteilten Vermögenswerte festgestellt, deren Herkunft unklar ist. In einigen europäischen Ländern gibt es die Regelung, dass dann der Beschuldigte/Verurteilte nachzuweisen hat, dass er diese Gegenstände oder Werte legal erworben hat.

Nun stellt in Deutschland der Eigentumsschutz des Grundgesetzes ein hohes Gut dar und der Grundsatz in dubio pro reo gilt im Hinblick auf weitere Straftaten auch für verurteilte Straftäter. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat festgestellt, dass diese Maßnahme keinen weiteren strafenden Charakter haben darf. Demgegenüber liegt es im Interesse des Staates, illegal erworbenes Vermögen einzuziehen beziehungsweise dafür zu sorgen, dass es nicht für weitere Straftaten benutzt werden darf.

Insofern muss jede Regelung hohe verfassungsrechtliche Hürden nehmen, um verfassungskonform zu sein. Voraussetzung wird daher sein müssen, dass das Gericht aufgrund konkreter Tatsachen zu der vollen Überzeugung gelangt ist, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände aus Straftaten der verurteilten Person stammen. Ein Anhaltspunkt kann dabei sein, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zu rechtmäßigen Einkommen der Person steht und diese nicht nachweisen kann, das Vermögen rechtmäßig erworben zu haben. Daher soll geprüft werden, ob eine diesbezügliche verfassungskonforme Regelung für die Einziehung von Vermögen ungeklärter Herkunft möglich ist.

- c) Das deutsche Strafrecht kennt, anders als die meisten europäischen Rechtsordnungen, beispielsweise Großbritannien, Irland, die Niederlande,

Norwegen, Island, Frankreich, Finnland, Slowenien, Belgien und die Schweiz, keine Unternehmensstrafe. Im Gegensatz zum Zivilrecht besteht im Strafrecht keine Verantwortlichkeit des Unternehmens selbst. Die strafrechtliche Haftung trifft stets den einzelnen Mitarbeiter. Das geltende Strafrecht knüpft an das individuelle Verschulden an. Strafe setzt individuelle Schuld voraus. Es wird nach wie vor überwiegend davon ausgegangen, dass juristischen Personen sowohl Handlungs-, Schuld- als auch Straffähigkeit fehlen. Als Täter können demnach grundsätzlich nur natürliche Personen bestraft werden. Mit diesem individualistischen Zurechnungskonzept des (klassischen) Strafrechts, in dem sich ein individueller Täter und ein individuelles Opfer, d. h. natürliche Personen, gegenüberstehen, kann die von juristischen Personen und Personenvereinigungen begangene Kriminalität nicht effektiv bekämpft werden. Denn selbst in den Fällen, in denen für die Strafverfolgungsbehörden zweifelsfrei feststeht, dass eine Straftat im Rahmen und im Interesse eines Unternehmens begangen worden ist, beispielsweise ein Umweltdelikt (z. B. eine illegale Abfallbeseitigung oder Gewässerunreinigung), ist es aufgrund komplexer organisatorischer Strukturen und Unternehmenshierarchien oftmals nicht möglich, den bzw. die Straftäter mit ausreichender Sicherheit zu individualisieren und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es etabliert sich in zunehmendem Maße eine „organisierte“ bzw. strukturelle individuelle Unverantwortlichkeit.

Immerhin kann der Verfall des aus einer rechtswidrigen Tat Erlangten im Sinne der §§ 73 ff. StGB auch gegen eine juristische Person angeordnet werden und ebenso kann sich die Einziehung von Tatprodukten und Tatmitteln bzw. von Beziehungsgegenständen gemäß § 75 StGB gegen Verbände richten, wenn deren verantwortlich handelnde Leitungspersonen Verbandseigentum für Straftaten eingesetzt haben. Und mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts sind weitere Sanktionen gegen Unternehmen möglich.

Dies reicht jedoch nicht. Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist als Maßnahme einer wirksamen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität – auch im Kontext internationaler Vorgaben und Entwicklungen – nicht mehr zeitgemäß. Deutschland befindet sich hierbei inzwischen in einer Insellage. Die EU-Kommission mahnte bereits an, dass das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht, mit dem wir derzeit Unternehmen sanktionieren, zwar noch nicht formal gegen das EU-Recht verstößt, es aber nicht mehr zeitgemäß, lückenhaft und übermäßig kompliziert ist. Zudem hat die Konstruktion über das Ordnungswidrigkeitenrecht noch einen anderen gravierenden Mangel: Durch das sogenannte Opportunitätsprinzip leidet die Transparenz. Die Entscheidung für oder gegen eine Sanktion liegt im Ermessen der Verfolgungsbehörden, ohne dass diese ihre Entscheidung begründen müssen. Daher kommt es zu unterschiedlichen, intransparenten und daher ungerechten Vorgehensweisen und Sanktionierungsentscheidungen. Im Strafrecht wäre das so nicht möglich, denn dort gilt das Legalitätsprinzip, dass die Einleitung von Ermittlungsverfahren verbindlich festlegt und auch die Verfahrenseinstellungen an gesetzlich geregelte Voraussetzungen bindet.

Die Argumente, die gegen die Einführung einer Verbandsstrafe angeführt werden, überzeugen nicht. So stammt rechtshistorisch betrachtet die Verbandsstrafe, wie sie heute in vielen europäischen Ländern vorzufinden ist, nicht etwa ursprünglich aus dem anglo-amerikanischen Recht, von woher sie heute rezipiert wird, sondern es handelt sich um einen Reimport aus dem gemeinen europäischen Recht, das seit dem Mittelalter bis weit ins 18. Jahrhundert an der Bestrafung von Gesamtheiten festgehalten hatte. Das bedeutet, auch in Deutschland wurden viele Hundert Jahre lang Strafverfahren gegen Verbände geführt. Unternehmensstrafrecht und Verbandsstrafen sind also nichts grundsätzlich Neues im deutschen Rechtssystem. Zudem hat sich

einer Welt mit einer globalisierten Wirtschaft, komplexen Unternehmen und Verbänden mit ausgeprägter interner Arbeitsteilung, enormem Machtpotential und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die längst immer mehr zum integrierten Teil des Unternehmens werden, die „corporate identity“ auch rechtlich verfestigt: BGH und BVerfG haben Unternehmen mittlerweile ausdrücklich ein „Unternehmenspersönlichkeitsrecht“ zugesprochen. Dies führt häufig dazu, dass Regeln, die den Interessen der Organisation nicht entsprechen, ausgeblendet oder weniger ernst genommen werden. Täterinnen und Täter von Wirtschaftskriminalität begehen Straftaten nicht nur für sich selbst, sondern für das Unternehmen und haben häufig – das ist gerade in Korruptionsfällen zu beobachten – selbst keinen wirtschaftlichen Vorteil von ihrem Verhalten. In den Unternehmen entsteht nach und nach ein Präventionsdefizit. Durch die „organisierte“ bzw. strukturelle individuelle Unverantwortlichkeit ist es am Ende häufig gar nicht möglich, die Tat einem Individuum zuzuordnen oder das schuldhafte Versagen von Aufsichtsstrukturen zu belegen. In diesen Fällen kann die Straftat gar nicht sanktioniert werden. Hier entsteht eine eklatante Strafbarkeitslücke.

Daher muss jetzt geprüft werden, ob die Einführung eines Strafrechts für Unternehmen sinnvoll ist und in welcher Weise ein derartiges Unternehmensstrafrecht ausgestaltet werden kann, so dass es auch verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt.

Strafbarkeitslücken werden so geschlossen und es wird sichergestellt, dass immer ein Verantwortlicher oder Begünstigter bestraft wird; zudem kommt es zu Beweiserleichterungen und somit zur Vermeidung von Straflosigkeit (z. B. wegen Mangels an Beweisen, Verjährung etc.).

Demokratisch legitimierte Kriminalpolitik ist zwar an verfassungsrechtliche Vorgaben, nicht aber an strafrechtsdogmatische Lehrsätze („nulla poena sine culpa“) gebunden. Verfassungsrechtlich dürfte es an dieser Stelle kaum Schwierigkeiten geben. Auch unsere Nachbarländer erkennen als Rechtsstaaten unter anderem das Schuldprinzip an und sind dennoch zu dem Ergebnis gekommen, dass die strafrechtliche Verantwortung eines Unternehmens etwas anderes ist, als die an die Menschenwürde gekoppelte Schuld des Einzelnen. Unternehmen haben keine Menschenwürde und deshalb sind sie im engeren Sinne auch nicht „schuldfähig“. Aber Unternehmen haben Verantwortung und sie können Träger eines sittlich-moralischen Tadels sein. Dieses Unwerturteil kann der Strafrichter aussprechen, ohne sich damit in Widerspruch zur Verfassung zu setzen. Das verfassungsrechtliche Schuldprinzip steht einer Unternehmensstrafbarkeit also gerade nicht entgegen. Außerdem kann man statt einer Anerkennung einer eigenen „Verbandschuld“ mit dem Zurechnungsmodell arbeiten.

Soweit und solange der Gesetzgeber in Deutschland noch kein eigenes Unternehmensstrafrecht etabliert hat, muss sich der Staat zur Verfolgung von Rechtsverstößen innerhalb der Wirtschaft weiter mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht behelfen. Hier besteht die Möglichkeit, Normverletzungen in Unternehmenszusammenhängen durch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Geldbuße zu sanktionieren (u. a. §§ 30, 130 OWiG). Im Hintergrund steht das Ziel der Schließung von Sanktionslücken, die aus dem Auseinanderfallen von unternehmerischer Verantwortung und wirtschaftlichem Profit einerseits und normwidrigem Verhalten andererseits resultieren. Auch wenn die Geldbuße im Vergleich zur Kriminalstrafe ein weniger intensives sozialetisches Unwerturteil bedeutet, handelt es sich für die betreffenden Unternehmen dabei um eine schmerzliche Sanktion – trifft es sie doch an einem empfindlichen Punkt: dem Streben nach wirtschaftlichem Erfolg. Dies gilt umso mehr, als im Gegensatz zur Kriminalstrafe die Sanktion der Geldbuße von

vornherein der Abschöpfung rechtswidrig erlangter Gewinne dient (vgl. § 17 Absatz 4, § 30 Absatz 3 OWiG).

Die Vorschriften der §§ 130, 30 OWiG gewinnen daher auch in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist – auch wenn es vom Grundsatz her auf Einfachheit und Schnelligkeit ausgerichtet ist – nicht immer leicht durchschaubar. Gerade der Bereich der Gewinnabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht ist materiell schwierig, da sich strafähnliche Elemente, Gedanken der Prävention und des zivilrechtlichen Bereicherungsrechts mischen. Eine Überarbeitung der entsprechenden Regelungen ist – auch in Anbetracht der „Hochkonjunktur“ der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sanktionierung von Unternehmen – geboten. Dabei ist zur Entflechtung und zur Vereinfachung die Einführung von differenzierten Zumessungsregeln von Unternehmensbußen jenseits der Regelung der §§ 30 Absatz 3, 17 Absatz 4 OWiG sinnvoll, ebenso eines von der Verhängung eines Bußgeldes getrennten Rechts der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Gewinnabschöpfung gegen juristische Personen und Personenvereinigungen. Für den reinen Ahndungsteil der Geldbuße gegen juristische Personen enthält das OWiG bislang keine Zumessungsregel. Eine entsprechende Anwendung von § 17 Absatz 3 OWiG ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ein Vergleich mit dem Strafrecht oder dem Kartellrecht, wo Zumessungsregeln Anwendung finden (§ 46 StGB für jede noch so kleine Geldstrafe; Bußgeldleitlinien für die Festsetzung von Geldbußen nach § 81 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)) lässt die Notwendigkeit von Zumessungsregeln auch im Ordnungswidrigkeitenrecht erkennen.

In diesem Zusammenhang sollte auch eine moderate Erhöhung der Geldbußen geprüft werden. Nach geltendem Recht beträgt die Geldbuße nach § 30 OWiG bis zu 1 Mio. Euro Angesichts der insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität erzielten Vermögensvorteile und der Unternehmen, deren Umsätze im Milliardenbereich liegen, erscheint dieser Bußgeldrahmen als zu gering. Dies kritisierte auch ein Prüfbericht der OECD vom 17. März 2011 (siehe deutsche Version, S. 44/45). Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße kann zwar überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, um den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, abzuschöpfen (§ 30 Absatz 3, § 17 Absatz 4 OWiG). Oft dient jedoch ein großer oder nahezu der gesamte Anteil der Geldbuße lediglich der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und nicht der Bebußung an sich. Das betreffende Unternehmen steht am Ende finanziell genauso da, als wenn die Tat nicht begangen worden wäre. Daher erscheint es ratsam, das Höchstmaß der Geldbußen für juristische Personen auf ein verhältnismäßiges, aber abschreckendes Niveau zu erhöhen.

Allerdings ist die beste Möglichkeit zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität immer noch die Prävention. Unternehmen brauchen noch stärkere Anreize um Compliance-Strukturen zu schaffen. Das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht gibt Behörden und Gerichten keinerlei Maßstab an die Hand, wie auf entsprechende Anstrengungen der Unternehmen zu reagieren ist. Daher wäre es hilfreich, für Unternehmen eine Exkulpationsmöglichkeit oder zumindest die Möglichkeit einer Reduzierung des Bußgeldes zu schaffen, wenn sie bereits vor der Begehung eines Gesetzesverstößes angemessene Verfahren eingerichtet haben, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Mitarbeitern vorzubeugen. Gleiches sollte für die enge Zusammenarbeit der betreffenden Unternehmen mit den Strafverfolgungsbehörden oder gewinnbringende unternehmenseigene Ermittlungen gelten, da diese bekanntermaßen oft die einzige Möglichkeit für die Ermittlungsbeamten darstellen, tat- und verfolgungsrelevante Informationen zu erhalten.

Zu Nummer 3 (Verbesserung der Verfahrenseffizienz)

- a) Wirtschaftskriminalität kann nur erfolgreich bekämpft werden, wenn Spezialistinnen und Spezialisten auf unterschiedlichen Ebenen des Verfahrens einbezogen werden. Wirtschaftsstrafsachen werden zunehmend komplexer. Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen stellen an die Ermittlungsbehörden erhebliche Anforderungen. Daher soll verstärkt auf die Möglichkeit zurückgegriffen werden, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in das Ermittlungsverfahren einzubeziehen, die mit ihrer Sachkenntnis die Ermittlungsbeamten unterstützen.

Auch die Komplexität der Verfahren nimmt zu. Wirtschaftsstrafverfahren dauern meist Wochen oder gar Monate. Die Aburteilung komplizierter Taten, beispielsweise im Bereich des Anlage- und Finanzbetrugs, nimmt zu. Die Stofffülle ist mitunter immens und die Sach- und Rechtslage bisweilen schwierig. Die Bearbeitung derartiger Verfahren, die bereits für Berufsrichterinnen und -richter oft eine besondere Herausforderung darstellt, kann Schöffinnen und Schöffen häufig überfordern. Dadurch besteht die Gefahr, dass diese sich unkritisch der Meinung der Berufsrichter anschließen, was die Laienbeteiligung zu einer Farce reduziert. Wir brauchen auch sachkundige Schöffen. Wirtschaftsstraftaten werden gemäß § 74c GVG von speziellen Wirtschaftsstrafkammern bearbeitet, weil für die Beurteilung solcher Straftaten besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens notwendig sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die justizförmige Behandlung solcher Straftaten, zu deren Beurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, durch sachkundige Richterinnen und Richter erfolgt. Neben den drei Berufsrichterinnen und -richtern wirken gemäß § 76 Absatz I GVG auch zwei Schöffinnen oder Schöffen bei der Urteilsfindung mit, die gemäß § 44 DRiG i. V. m. den §§ 77, 30 GVG das Richteramt grundsätzlich in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die Berufsrichterschaft ausüben. Zur Verurteilung eines Angeklagten bedarf es nach § 263 StPO einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Richter. Die Laienrichterinnen und -richter können also, wenn sie nicht von der Schuld der Angeklagten oder des Angeklagten überzeugt sind, die Verurteilung verhindern und einen Freispruch herbeiführen. Der Ausgang eines Wirtschaftsstrafverfahrens hängt also nicht unerheblich auch von der Meinung der Schöffinnen und Schöffen ab. Über einige wenige allgemeine Einschränkungen hinaus (z. B. deutsche Staatsangehörigkeit, Beherrschen der deutschen Sprache) sind für Schöffinnen und Schöffen in Wirtschaftsstrafsachen jedoch keine weiteren Qualifikationen vorgeschrieben. Weshalb solche besonderen wirtschaftlichen Kenntnisse nicht auch von den – gleichermaßen stimmberechtigten – Schöffinnen und Schöffen erwartet werden sollten, ist nicht ersichtlich. Vielmehr stellt das Gesetz auch in anderen Bereichen aus guten Gründen an Schöffinnen und Schöffen besondere Anforderungen, so beispielsweise in den §§ 20 ff. ArbGG an die ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Arbeitsgericht, gemäß § 35 JGG an die Jugendschöffinnen und -schöffen oder gemäß § 109 Absatz 1 Nummer 3 GVG an die ehrenamtlichen Handelsrichterinnen und -richter, die über Sachkunde verfügen, also beispielsweise die Kaufmannseigenschaft innehaben müssen. Daher sollen zukünftig auch die Schöffinnen und Schöffen, die in Wirtschaftsstrafsachen mitwirken, besondere Qualifikationen erfüllen, namentlich wirtschaftliches Verständnis und fachliche Erfahrungen mitbringen. Diese Qualifikationen sollen ferner nachgewiesen werden durch den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiums oder einer kaufmännischen Ausbildung vorzugsweise im Bereich Steuern, Finanzen, Versicherungen, Kapitalmarkt, Banken-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen, Buchführungs- und Bilanzwesen.

- b) Die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen – insbesondere der umfangreichen Verfahren – stellt bundesweit die Finanzbehörden, Polizei, Staats-

anwaltschaft und Gerichte vor besondere Schwierigkeiten. Durch ein ressortübergreifendes Konzept könnte eine Optimierung von Strafverfahren erfolgen. Das Bremer Modell könnte dabei eine Vorbildfunktion einnehmen, denn durch die enge Zusammenarbeit der beteiligten Stellen der Ressorts Inneres, Justiz und Finanzen, im Rahmen derer verschiedene Handlungselemente umgesetzt werden, ist eine konsequente und effektive Verfolgung von Straftaten möglich.

Wirtschaftskriminalität zeichnet sich in den Umfangsverfahren durch äußerst komplexe, schwer durchschaubare Sachverhalte aus, die oft internationale Zusammenhänge haben und umfangreiche Datenmengen einschließen. Nur eine gemeinsame Schwerpunktsetzung und von vornherein abgestimmte Verfahrensstrategie der beteiligten Stellen versprechen in diesen Verfahren eine erfolgreiche Ermittlung und Verfolgung der Straftaten. Solche Strategien könnten zukünftig im Rahmen eines gemeinsamen Konzepts abgestimmt werden.

Insbesondere in den umfangreichen Verfahren drohen wegen langwieriger Ermittlungen und des hohen technischen und personellen Aufwands immer wieder Verjährung der Taten oder Strafnachlässe wegen besonders langer Verfahrensdauer. Das ist ständig unter Kontrolle zu halten und durch ein Verfahrenscontrolling nach Möglichkeit zu vermeiden. Drohende Verfahrensverjährungen können so abgewendet werden.

Umfangreiche Strafverfahren könnten künftig mit Einführung einer elektronischen Zweitakte deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Polizei, Steuerfahndung, Zoll und Staatsanwaltschaft sollten daher mit kompatiblen Aktenverwaltungs- und Auswertungsprogrammen ausgestattet werden, mit denen in der behördenübergreifenden Zusammenarbeit spürbare Synergieeffekte erzielt werden können.

Eine angemessene Ausstattung mit gut ausgebildetem Personal ist unbedingte Voraussetzung für eine funktionierende Strafverfolgung. Durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für Staatsanwaltschaft, Polizei und Finanzbehörden und gegenseitige Hospitationen kann die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane entscheidend verbessert werden. Daher sollten künftig effektive Qualifizierungs- und Hospitationsprogramme entwickelt und umgesetzt werden.

Schließlich kann eine Ressourcenoptimierung durch den geschickten Einsatz von Fachpersonal erreicht werden. So sollte dafür gesorgt werden, dass bei den (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaften eine Wirtschaftsreferentenstelle besetzt ist, bei der Polizei sollten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer mitarbeiten und insgesamt sollte eine übergreifende Organisationsüberprüfung innerhalb der verschiedenen Einheiten stattfinden, um sicherzustellen, dass Fachpersonal an den richtigen Stellen eingesetzt wird. So können die Bearbeitungszeiten verkürzt, Rückstände abgebaut und die Qualität der Ermittlungsergebnisse gesteigert werden.

Zu Abschnitt B (Besonderer Teil)

Zu Nummer 1 (Steuerstraftaten)

Im Steuerbereich sind die anfänglich beschriebenen Folgen der Wirtschaftskriminalität besonders augenfällig. Steuerhinterziehung beeinträchtigt unmittelbar die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte und verfälscht den Wettbewerb zwischen konkurrierenden Unternehmen.

Dauerhaft kann es sich kein demokratischer Staat leisten, auf eine solidarische Finanzierung des Gemeinwesens zu verzichten. Der Gesetzgeber muss ein ebenso gerechtes wie leistungsfähiges Steuersystem konzipieren, die Verwaltung



die Steueransprüche durchsetzen und die Rechtsprechung Verstöße angemessen bestrafen. Anhaltende Defizite bei Erfüllung dieser Aufgaben schwächen die notwendige breite Akzeptanz des steuerlichen Eingriffs, letztlich sogar die des gesellschaftlichen Ordnungsmodells.

In Fortsetzung der früheren Regierungspolitik (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11389) entwickelte die SPD-Bundestagsfraktion zahlreiche Vorschläge zur wirksamen Bekämpfung der Steuerkriminalität in Deutschland (vgl. u. a. die Bundestagsdrucksachen 17/1411, 17/4670, 17/11152). Mit der Braunschweiger Erklärung und dem 8-Punkte-Plan treibt Peer Steinbrück diese Überlegungen aktuell voran.

In ihrem Aktionsplan vom Dezember 2012 thematisiert die Europäische Kommission den Umsatzsteuerbetrug (vgl. COM(2012) 722 final). Systembedingt weist das in der Europäischen Union praktizierte Mehrwertsteuersystem Ausfallrisiken auf. Zwar soll nur der Endverbrauch von Waren und Dienstleistungen steuerlich belastet werden, erhoben wird die Steuer jedoch auf Unternehmensebene – und zwar auf allen Stufen der Wertschöpfung. Per Vorsteuerabzug wird die Wirkung für die Unternehmer wieder aufgehoben. Insolvenzen führen deshalb zu erheblichen Steuerausfällen. Die massenhaften Zahlungsströme zwischen Finanzbehörden und Unternehmen sind jedoch insbesondere das Ziel grenzüberschreitender betrügerischer Gestaltungen der organisierten Kriminalität.

Auf Basis von Planspielen, die die rot-grüne Bundesregierung 2004/2005 in Auftrag gab, schlug Deutschland 2006 die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger vor. Dieser Systemwechsel fand jedoch nicht die notwendige Zustimmung aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die alternativ ergriffenen konventionellen Maßnahmen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1755, Seiten 3, 5 f.) führten zu keinem wesentlichen Rückgang der Steuerausfälle in der Europäischen Union. Die im Aktionsplan enthaltenen Vorschläge sollen den eingeschränkten Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens ausdehnen. Dies würde die Komplexität des Umsatzsteuerrechts für steuererhörliche Unternehmer und Finanzbehörden noch erhöhen. Offen ist, ob die Maßnahmen geeignet sind, Umsatzsteuerkarusselle wirksam einzudämmen. Schließlich sind deren Aktivitäten gerade dadurch charakterisiert, dass sie nach Rechtsänderungen kurzfristig auf andere Mitgliedstaaten oder Waren bzw. Rechte ausweichen.

National ist ein bundesweit einheitlicher Steuervollzug zwingend; das BVerfG zählt die gleichmäßige Besteuerung zu den Belangen des Gemeinwohls. Eine laxe Rechtsdurchsetzung darf nicht als regionaler „Standortvorteil“ missverstanden werden.

Der Erwerb von Daten über mutmaßliche Steuerstraftäter durch die öffentliche Hand hat sich als wirksames Instrument zur Verfolgung und Durchsetzung deutscher Steueransprüche erwiesen. Das BVerfG entschied, dass ihre Verwertung im Straf- und Steuerverfahren selbst dann verfassungsrechtlich zulässig ist, wenn die Verkäufer die Beweismittel rechtswidrig erlangten (Beschluss vom 9. November 2010 – 2 BvR 2101/09 in NStZ 2011, 103). Das Landgericht (LG) Düsseldorf (NStZ-RR 2011, 84), das LG Bochum (NStZ 2010, 351) und das Finanzgericht Köln (DStRE 2011, 1076) urteilten, dass ein solcher Datenkauf weder nationales noch Völkerrecht verletzt. Angesichts der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und der Diskussion in der juristischen Literatur muss der Gesetzgeber die Zulässigkeit des Erwerbs derartiger Beweismittel endlich klarstellen. Dies dient auch der Abschreckung und nicht zuletzt der Rechtssicherheit für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanz- und Justizverwaltungen.

Zu Nummer 2 (Korruption)

- a) Ein Großteil der weltweiten Exporte von Waren und kommerziellen Dienstleistungen findet im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe statt. Das öffentliche Vergabewesen ist geprägt von Großaufträgen und einem beträchtlichen Finanzvolumen. Die öffentlichen Beschaffungen von Gütern, Dienstleistungen und Bauaufträgen reichen von bedeutenden Infrastrukturprojekten, wie dem Bau von Brücken, Gebäuden, Anlagen und Straßen, bis zur Errichtung öffentlicher Einrichtungen wie Schulen und Hochschulen und deren kompletter Ausstattung. Staatliche Stellen in Europa geben jährlich ca. 16 Prozent des Bruttoinlandsproduktes der EU für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen aus (Gutachten Schlange & Co. GmbH im Auftrag des BMAS: „Nachhaltige öffentliche Beschaffungen in den EU-Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands“ 2009, S. 3). Die öffentliche Hand vergibt in Deutschland jedes Jahr Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Wert von etwa 360 Mrd. Euro, was ca. 17 Prozent des Bruttoinlandsproduktes ausmacht (Rat für nachhaltige Entwicklung (Hrsg.): Moderne Beschaffungspolitik 2008, S. 3). Öffentliche Aufträge stellen somit lukrative und häufig dauerhafte Geschäftsmöglichkeiten dar. Der Konkurrenzkampf um öffentliche Aufträge, sei es auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene, kann daher äußerst hart sein. Dies ist oft von Vorteil für die Wirtschaft, bietet aber auch einen Nährboden für Korruption. Das öffentliche Beschaffungswesen ist somit besonders korruptionsanfällig. Doch Gewinner gibt es hierbei nicht: Korruption verzerrt die Märkte und untergräbt das Vertrauen in Staat und Institutionen. Sie zerstört Werte ebenso wie Arbeitsplätze und schädigt damit die Wirtschaft insgesamt. Auch vor dem Hintergrund immer geringerer finanzieller Ressourcen der Städte, Kommunen und Gemeinden sind Maßnahmen zum effektiven Schutz von öffentlichen Auftraggebern vor korrupten Auftragnehmern und Dienstleistern erforderlich. Wenn Auftragnehmer Schlechtleistungen aufgrund korrupter Verhaltensweisen wie der Bildung von Preiskartellen oder der Bestechungen im Rahmen der Auftragsvergaben erbringen, kann das der öffentlichen Hand erhebliche finanzielle Schäden zufügen.

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ist ein wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Auch bereits nach heute geltendem (Vergabe-)Recht sind öffentliche Aufträge nur an gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. So bestimmen es § 97 Absatz 4 GWB und folglich auch die untergesetzlichen Regelungen von VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen), VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen), VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen) und SektVO (Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung). Von der Teilnahme am Wettbewerb sind solche Bewerber und Bieter auszuschließen, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer in Frage stellt. Die Aussperrung dient dem Schutz eines freien und ungestörten Wettbewerbs und liegt nicht nur im Interesse der seriösen Wirtschaft, sondern auch der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Vergaberegister, die sog. Korruptionsregister sollen dabei die Aufgabe erfüllen, für die Prüfung von Bietern und Bewerbern bei öffentlichen Auftragsverfahren Daten über unzuverlässige Unternehmen zu sammeln, zur Abfrage bereitzuhalten und an öffentliche Auftraggeber zu übermitteln.

In einigen Bundesländern gibt es bereits entsprechende Regelungen (siehe beispielsweise Berlin, NRW, Rheinland-Pfalz, Bremen, Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein), die auch eine starke generalpräventive Wirkung haben.

Allerdings führen die verschiedenen Länderregeln zu zersplitterten Märkten für öffentliche Aufträge – abgesehen davon, dass die Auftraggeber des Bundes gar nicht betroffen sind. Zudem erhalten die öffentlichen Auftraggeber keinen systematischen, durchgehenden Überblick über korrupte Praktiken und den Ausschluss von Unternehmen; sie können ihrer in § 97 Absatz 4 GWB niedergelegten materiellen Pflicht, unzuverlässige Unternehmen nicht zuzulassen, nur nachkommen, wenn sie zufällig z. B. aus der Presse Kenntnis von einem Ausschluss erhalten haben. Damit zukünftig jeder öffentliche Auftraggeber Kenntnis von den Verfehlungen potentieller Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer erlangt und ein einheitliches Vorgehen bei Vergaben erfolgen kann, ist ein bundesweites Register über unzuverlässige Unternehmen (Korruptionsregister) einzurichten.

Die bundeseinheitlichen Voraussetzungen eines Ausschlusses vom öffentlichen Auftragswettbewerb sind ebenso wie die Wiedermöglichkeit unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben gesetzlich zu regeln.

- b) Der Geldwäschetatbestand in § 261 StGB umfasst nicht alle Korruptionstatbestände. Da Geldwäsche jedoch ein typisches Begleitdelikt von Korruption ist, muss diese Gesetzeslücke vom Gesetzgeber geschlossen werden. § 261 StGB ist daher auf die §§ 108b und 108e; 299 ff. und 331 ff. StGB auszuweiten.

Zudem ist die Geldwäsche im Strafrecht oft nur Nachtat zu einem Hauptdelikt, wie zum Beispiel der Steuerhinterziehung. Deshalb schneidet Deutschland in den Berichten der internationalen Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) schlecht ab, weil von den 11 000 Verdachtsanzeigen nur wenige zur Verurteilung nach § 261 StGB führen. Daher ist eine Prüfung notwendig, ob § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB gestrichen werden kann, damit die Geldwäsche nicht länger als mitbestrafte Nachtat bei der Zumessung der Strafe wegfällt, sondern dabei strafverschärfend wirkt.

- c) Der Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gewinnt im Zuge eines gestiegenen Bewusstseins für die bislang erheblich unterschätzte Verbreitung und Schädlichkeit der Korruption im privaten Sektor in letzter Zeit immer mehr an Bedeutung. Allerdings weist er auch zahlreiche Auslegungsprobleme und systematische Fragestellungen auf, viele an sich strafwürdige Fallkonstellationen werden von § 299 StGB nicht erfasst.

Der „Angestelltenbestechung“ gemäß § 299 StGB liegt eine „principal-agent“-Beziehung zugrunde, d. h. die Aufgaben- und Vollmachtsdelegation von einem Prinzipal (Auftraggeber) auf einen Agenten (Beauftragter). Diese Beziehung ist aufgrund von Informationsasymmetrien besonders anfällig für Missbrauch. Es ist daher nicht verständlich, weshalb der Kreis der tatsächlichen Täterinnen und Täter auf Angestellte bzw. Beauftragte eines geschäftlichen Betriebs begrenzt ist. Dies erscheint nicht sachgemäß, da es sich bei der Bestechung von Angestellten bzw. Beauftragten einer Privatperson um ebenso strafwürdiges Unrecht handelt. Dies zeigt sich etwa bei der de lege lata straflosen Bestechlichkeit bzw. Bestechung des Architekten eines privaten Bauherrn z. B. durch Baufirmen oder sonstige Subunternehmer. Eine Ausweitung der Strafbarkeit der Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten bzw. Beauftragten einer Privatperson sollte daher vorgenommen werden.

In der vorliegenden Form ist § 299 Absatz 2 StGB zwar formal kein Sonderdelikt, jedoch ist der Tatbestand aufgrund des Erfordernisses des Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs auf Personen begrenzt, die in einem bestehenden oder bevorstehenden Wettbewerbsverhältnis zu anderen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern stehen, sodass die Bestechung durch Privatpersonen

zur Förderung eigener Interessen ebenfalls nicht erfasst ist. Dass dieser Umstand beseitigt werden sollte, zeigt ein Fall bei der Reinigungsgesellschaft der Deutschen Bahn AG. In diesem Fall sollen zwei Betriebsräte für die Ausübung ihres Mitspracherechts bei der Umwandlung von befristeten in unbefristete Arbeitsverträge sowie zusammen mit einem Sachbearbeiter der Deutschen Bahn AG für ihre Einflussnahme auf die Zuteilung von preiswertem Wohnraum bestochen worden sein. Derartige Fallkonstellationen werden in der Regel mangels eines Vermögensschadens weder als Betrug gegenüber dem Prinzipal noch als Untreue erfasst. Daher erscheint ihre Erfassung durch ein Korruptionsdelikt sachgemäß und geboten. Darüber hinaus bewirkt das Erfordernis des Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs sowie das Erfordernis des Handelns im geschäftlichen Verkehr, dass auch andere betriebsinterne Bestechungshandlungen nicht erfasst sind. Auch dieser Mangel sollte durch eine Gesetzesänderung behoben werden.

Ein weiterer kritischer Punkt in der Handhabung des § 299 StGB ist dessen Erfordernis eines Gegenleistungsverhältnisses zwischen Vorteil und Bevorzugung. Damit ist die szenetypische Taktik des „Anfütterns“, also der Gewährung von Geschenken oder anderen Vorteilen zunächst ohne Bezug zu einer Entscheidung als „Klimapflege“, – anders als bei den §§ 331, 333 StGB – ebenso straflos, wie nachträgliche, zuvor nicht vereinbarte „Danke-schön“-Zahlungen. Die Beweisprobleme, die den Gesetzgeber im Rahmen des § 331 StGB zur „Lockerung der Unrechtsvereinbarung“ veranlasst haben (Bundestagsdrucksache 13/3353, S. 11), bleiben de lege lata für § 299 StGB bestehen. Bei komplexen, mit zahlreichen Vor- und Nachteilen für beide Seiten verbundenen Geschäften wird die Vorteilsgewährung oftmals nicht mit einer bestimmten Bevorzugung in Beziehung zu bringen sein. Angesichts der auch im privaten Sektor bestehenden Abhängigkeiten und des Bruchs des Vertrauens in einen freien und unabhängigen Wettbewerb ist eine entsprechende Kriminalisierung jedoch sachgemäß. Hierbei entstehen für den Gesetzgeber rechtsstaatliche Herausforderungen, wie bereits die Debatte um die §§ 331, 333 StGB gezeigt hat. Denn die Annahme von Vorteilen hat in der Privatwirtschaft weniger eindeutig den „Ruch der Korruption“ inne, als dies bei Staatsdienerinnen und Staatsdienern der Fall ist. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, sollen daher nicht unter Strafe gestellt werden. Gleiches gilt für Vorteile, die gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden und orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes. Ebenso ist eine Strafbarkeit für den Fall auszuschließen, dass der Geschäftsherr der Annahme von Vorteilen zustimmt.

- d) Immer wieder wurden in der Vergangenheit Korruptionsskandale im Gesundheitswesen aufgedeckt. „Fangprämien“ an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte als Gegenleistung für Krankenhauseinweisungen, Falschabrechnungen in Krankenhäusern mit einem Milliardenschaden für die Krankenkassen, Schmiergeldzahlungen von Apothekerinnen und Apothekern an Ärztinnen und Ärzte, der sogenannte Herzklappenskandal oder jüngst die diversen Skandale um Organtransplantationen sind nur einige Beispiele.

Korruptes Verhalten von Kassenärztinnen und -ärzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Pharmaunternehmen betrifft zum Beispiel die Bestechung im Hinblick auf die Verschreibung von Medikamenten. Hierbei bieten Pharmaunternehmen Ärztinnen und Ärzten für das Verordnen bestimmter Arzneien Umsatzbeteiligungen oder Geschenke an – und die Mediziner nehmen dies an. Bei einer Medikamentenverschreibung an Privatpatientinnen und -patienten kommt eine Strafbarkeit bisher nicht in Betracht, denn die Ärztin oder der Arzt ist weder Beauftragte oder Beauftragter einer Krankenkasse noch liegt in der Regel im Tatzeitpunkt eine „principal-agent“-Be-

ziehung zu dem jeweiligen Patienten oder der jeweiligen Patientin vor. Doch auch für Kassenpatientinnen und -patienten hat der Bundesgerichtshof (BGH) Ende März 2012 entschieden, dass ein niedergelassener, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt kein tauglicher Täter der Korruptionsdelikte ist, da er bei der Wahrnehmung der ihm in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben – wie die Verordnung von Arzneimitteln – weder als Amtsträger i. S. d. § 11 Absatz 1 Nummer 2c StGB noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen i. S. d. § 299 StGB handelt (BGH-GS, Beschluss vom 29. März 2012 – GStSt 2/11 in NStZ 2012, S. 505 ff.).

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Pharmareferentin Ärzten eine Beteiligung in Höhe von 5 Prozent des Medikamentenpreises zugesagt, wenn sie sich bereiterklärten, ihren Patienten künftig bevorzugt Präparate eines bestimmten Pharmaunternehmens zu verschreiben. Die Zahlungen wurden als Honorar für fiktive wissenschaftliche Vorträge ausgewiesen. Diese Strafbarkeitslücke muss der Gesetzgeber schnellstmöglich schließen, denn in der Praxis stellen korrupte Vorgehensweisen im Gesundheitswesen ein großes Problem dar. So werden beispielsweise Fälle berichtet, in denen krebserkrankte Patientinnen und Patienten mit extrem teuren Arzneimitteln behandelt werden, von deren Einsatz der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin finanziell profitiert. Ob die Behandlung auch dem Patienten oder der Patientin nutzt, ist dann nachrangig; mitunter kann dies für die Kranken sogar lebensgefährlich sein. Die Fraktion der SPD fordert daher seit langem einen strafrechtlichen Schutz für die Patientinnen und Patienten, der sicherstellt, dass nicht wirtschaftliche, sondern ausschließlich medizinische Beweggründe für die Art der Behandlung maßgeblich sind. Besonders abwegig ist die bisherige Rechtslage, weil § 299 StGB derzeit zwar auf angestellte Ärztinnen und Ärzte, z. B. in privaten oder kirchlichen Krankenhäusern, angewandt wird, nicht jedoch auf freiberuflich Tätige. Im Übrigen kann es keinen Unterschied machen, ob sich der Chefarzt oder die Chefarztin eines Krankenhauses oder eine Praxisärztin oder ein Praxisarzt für die Verschreibung bestimmter Medikamente an Kassenpatientinnen und -patienten oder an Privatpatientinnen und -patienten von einem Pharmakonzern bestechen lässt. Der BGH stellte in seiner Entscheidung zumindest klar, dass das Gericht das Anliegen teilt, „Missständen, die – allem Anschein nach – gravierende finanzielle Belastungen des Gesundheitssystems zur Folge haben, mit Mitteln des Strafrechts effektiv entgegenzutreten“, was als Appell an den Gesetzgeber zu verstehen ist, entsprechende Sondertatbestände in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Patientinnen und Patienten müssen sich jederzeit darauf verlassen können, dass die unter Umständen lebenswichtigen Entscheidungen über ihre Diagnostik und Therapie ausschließlich aus medizinischen Gründen getroffen werden. Allein der Verdacht, Zuwendungen an den behandelnden Arzt könnten z. B. die Auswahl eines Krebsmedikamentes beeinflussen, untergräbt das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Nicht die Bestrafung von korrupten Ärzten schadet dem Berufsstand und dem Arzt-Patienten-Verhältnis, sondern die fehlende Regelung und die andauernde Debatte darüber. Korruption im Gesundheitswesen schadet Patientinnen und Patienten, allen ehrlichen Leistungserbringern und dem Gesundheitssystem insgesamt. Sie ist nicht beschränkt auf den ärztlichen Berufsstand, sondern findet sich in allen Bereichen des Gesundheitswesens. Sie ist zwar kein Massenphänomen, aber auch keine zu vernachlässigende Bagatelle einzelner schwarzer Schafe. Appelle, Selbstkontrollen und berufs- und standesrechtliche Regelungen haben sich als unzureichend erwiesen. Es ist notwendig, in unserer rechtlichen Werteordnung klar zum Ausdruck zu bringen, dass Bestechung und Bestechlichkeit hinter dem Rücken von Patientinnen und Patienten und zu Lasten des Gesundheitssystems keine Kavaliersdelikte

sind, sondern einen Straftatbestand darstellen. Patientinnen und Patienten haben ebenso wie alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen einen Anspruch auf Rechtsklarheit, wie mit Korruption im Gesundheitswesen umgegangen wird. Hierzu brauchen wir kein Spezialgesetz gegen Ärzte, wohl aber eine spezielle Regelung, die für alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen gilt.

Der Gesetzgeber muss handeln, um im Wettbewerb die vielen ehrlichen Ärzte und auch die übrigen Leistungserbringer vor denjenigen Korrupten zu schützen. Er muss außerdem handeln, um Patientinnen und Patienten die Sicherheit und das Vertrauen zurückzugeben, dass für ihre Behandlung nur medizinische Gründe ausschlaggebend sein dürfen und nicht etwaige Zuwendungen an ihre Behandler.

#### Zu Nummer 3 (Geldwäsche)

Geldwäsche bezeichnet die Einschleusung illegal erwirtschafteter Gelder bzw. Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Dieses Vermögen ist entweder das Ergebnis illegaler Tätigkeiten (z. B. Drogenhandel, Waffenhandel oder Steuerhinterziehung) oder soll ihrer Finanzierung dienen. Geldwäsche richtet nicht nur erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden an und gefährdet den fairen wirtschaftlichen Wettbewerb, sondern kann auch den Ruf und die Solidität von Unternehmen anhaltend schädigen, die für solche Straftaten missbraucht werden.

Zahlreiche Indikatoren legen nahe, dass Deutschland ein attraktives Ziel für die Geldwäscheaktivitäten der internationalen organisierten Kriminalität ist. Nach Schätzungen der OECD werden hier jährlich Gelder in einer Größenordnung von bis zu 57 Mrd. Euro gewaschen.

Ein entscheidender Kritikpunkt, den die FATF in ihrem – aus deutscher Sicht verheerenden – Prüfbericht vom Februar 2010 hervorhob, war die mangelnde Effizienz der Aufsichtsstrukturen im Nichtfinanzsektor. Trotz mehrfacher Rechtsänderungen und verwaltungsseitiger Anstrengungen gelang es bisher noch nicht, in Deutschland ein System zur Vorbeugung von Geldwäsche zu etablieren, das internationalen Standards genügt. Die verbliebenen Defizite müssen zielgerichtet behoben werden.

Überdies existieren in geldwäscheaffinen Wirtschaftsbereichen, wo der Präventionsgedanke des GWG an seine Grenzen stößt, nach wie vor gravierende Defizite bei der Ermittlung und Verfolgung von Geldwäschestraftaten.

#### Zu Nummer 4 (Bankrott)

Wegen Bankrotts ist strafbar, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit Vermögen beiseiteschafft, Verlust- oder Spekulationsgeschäfte eingeht, übermäßige Beträge verbraucht, Werte auf Kredit beschafft und sie weit unter Wert wieder veräußert, Rechte anderer vortäuscht, erdichtete Rechte anerkennt, Handelsbücher nicht führt, schlecht führt oder beiseiteschafft, Bilanzierung unterlässt oder Bilanzen verfälscht oder sonst seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verschleiert. § 283 StGB setzt in Absatz 6 für die Strafbarkeit die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voraus. Dazu kommt es jedoch nicht, soweit der Staat Gelder aus öffentlichen Mitteln zuschießt, um eben diese drohende Insolvenz abzuwenden. Somit käme es in solch einem Fall nicht zu einer Strafbarkeit. Daher ist § 283 Absatz 6 StGB um den folgenden in Anführungszeichen gesetzten Zusatz zu erweitern: Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist „oder wenn eine Insolvenz nur durch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln abgewendet werden kann“. Geschützt werden

durch die neue Fassung der Vorschrift nicht nur wie bisher die Gesamtheit der Gläubiger vor Vermögensverlusten und das Allgemeininteresse an einer intakten Gesamtwirtschaft, sondern zudem auch das Interesse der Allgemeinheit an möglichst frei verfügbaren Staatsfinanzen. Mit dem Wissen, dass der Staat sowieso einspringen wird, um das betreffende Unternehmen vor der Insolvenz zu retten, steigt auch häufig die Risikobereitschaft der betreffenden Akteure. Die öffentliche Hand soll aber durch derartige Bankrotthandlungen nicht zusätzlich geschädigt werden.

#### Zu Nummer 5 (Cybercrime)

Der Begriff Cybercrime umfasst alle Straftaten, die unter Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) oder gegen diese begangen werden. Kriminalität im Internet hat viele Gesichter. Bei im Cyberspace begangenen Straftaten kann es sich um Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, um Spionage, um terroristische oder um staatliche Angriffe auf Infrastruktur handeln; die allermeisten Taten sind jedoch Vermögensstraftaten. Im Jahr 2011 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik 222 267 Straftaten erfasst, die unter Nutzung des Internets begangen wurden (Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2011 (IMK-Kurzbericht), S. 7). Über 75 Prozent davon sind Betrugsdelikte. Nach dem Bundeslagebild Cybercrime 2010 des BKA ist insbesondere in den Fällen von Computersabotage und Datenveränderung von einem großen Dunkelfeld auszugehen, unter anderem weil die Straftat gar nicht bemerkt wird oder das Opfer die erkannte Straftat nicht anzeigt, „um beispielsweise im Kundenkreis die Reputation als ‚sicherer und zuverlässiger Partner‘ nicht zu verlieren“. Der Bericht zeichnet das Bild von Diebstahl digitaler Identitäten mit Phishing, digitaler Erpressung und Carding und dem zunehmenden Angriff auf Smartphones. Das BKA sieht eine Veränderung der Täterstrukturen, und zwar weg von wenigen hochspezialisierten Straftäterinnen und -tätern und hin zu zumeist auf internationaler Ebene arbeitsteilig zusammenwirkenden Tätergruppen. Dabei stellen Täter mitunter auch nur die zur Begehung von Straftaten erforderlichen Schadprogramme oder gar komplette kriminelle Infrastrukturen in den einschlägigen Foren der „Underground Economy“ global zum Kauf oder zur Miete zur Verfügung. Betrug im Internet und Phishing haben beängstigende Ausmaße erreicht. Aber auch für andere Formen der Wirtschaftskriminalität ist das Internet zunehmend Tatort oder Tatmittel. Ein besonderes Problem ist, dass das Internet staatliche Grenzen mühelos überspringt. Die Täter programmieren ihre Malware dort, wo dies nicht unter Strafe steht, sie errichten digitale Geldwäschefrastrukturen, wo diese nicht wirksam verfolgt werden. Die Kriminellen erschweren gezielt die Verfolgung, indem sie die von ihnen genutzte Infrastruktur auf mehrere Staaten verteilen; bevorzugt auch auf solche Staaten, bei denen sich die internationale Rechtshilfe als schwierig gestaltet. Oftmals kooperieren die Täter auch und greifen ihr Zielobjekt an mehreren Stellen gleichzeitig an. Das macht es komplizierter, die Angriffe erfolgreich abzuwehren.

Daher bedarf es einer konsequenten Strategie zur Bekämpfung von Kriminalität im Internet. Hierbei ist zum einen auf eine gute personelle und sachliche Ausstattung der beteiligten Behörden zu achten, zum anderen muss der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene verbessert werden. Zudem müssen sogenannte kritische digitale Infrastrukturen (Stromanbieter, Banken, Börsen, Versicherungen etc.) besser vor Cyberangriffen geschützt werden. Hierfür ist zunächst eine Bestandsaufnahme aller kritischen Infrastrukturen notwendig, sodann ist eine Strategie zu entwickeln, wie bestehende Sicherheitslücken künftig geschlossen und Angriffe verhindert werden können. Dazu gehören verbindliche Mindeststandards beim IT-Schutzniveau wie auch die Einführung einer verpflichtenden Meldepflicht beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für Unterneh-

men und private oder öffentliche Betreiber kritischer Infrastrukturen, bei denen es zu IT-Sicherheitsvorfällen mit Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit oder die öffentliche Sicherheit gekommen ist. Auch heute gibt es bereits eine freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft bezüglich des Meldens von Sicherheitsvorfällen. Allerdings kommt man nach Einschätzungen des BSI über die Freiwilligkeit nicht sehr weit, denn beim Vorliegen eines IT-Sicherheitsvorfalls machen sich die Betroffenen in erster Linie Gedanken über die Konsequenzen einer veröffentlichten Meldung. Nur durch eine gesetzliche Verpflichtung, Angriffe auf kritische Infrastrukturen dem BSI verbindlich zu melden, können die staatlichen Stellen in Deutschland auf IT-Angriffe schnell und effektiv reagieren und diese idealerweise vereiteln.

Zu Nummer 6 (Wirtschafts- und Industriespionage)

Wirtschaftsspionage ist die staatlich gelenkte oder gestützte Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben, die von Nachrichtendiensten fremder Staaten ausgeht oder gestützt wird. Unter Konkurrenzausspähung, die umgangssprachlich auch als Industriespionage bzw. Betriebs- oder Werksspionage bezeichnet wird, versteht man hingegen die Ausforschung eines Unternehmens durch einen Wettbewerber. Ausländische Konkurrenzausspähung ist nicht weniger gefährlich als Wirtschaftsspionage, schon die Abgrenzung der beiden Delikte ist häufig schwierig. Tatbestandsmerkmale und Methoden ähneln sich, Schäden betreffen nicht nur einzelne Unternehmen, sondern oft den ganzen Staat. Oft ist unklar, ob Ausforschungsaktivitäten von einem Unternehmen oder einem Staat ausgehen; staatliche Interessen können auch hinter vermeintlich privaten Aktivitäten stecken. Daher ist der Staat gefordert, Unternehmen bei der Bekämpfung ausländischer Konkurrenzausspähung zu helfen. Sinnvoll könnte es sein, dem französischen Beispiel zu folgen und den staatlichen Nachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und gegebenenfalls die Landesverfassungsschutzämter zur Unterstützung privater Unternehmen gegen ausländische Konkurrenzausspähung einzusetzen. Dazu ist gleichzeitig zu prüfen, wie die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Institutionen verbessert werden kann: Nicht alle Landesämter für Verfassungsschutz haben eine Abteilung für Spionageabwehr, sollten aber gleiche Architekturen aufweisen. Es empfiehlt sich außerdem dringend eine stärkere Zentralisierung der verschiedenen verfassungsschutzrechtlichen Strukturen.

Die Strafbarkeit von Tatbeständen der Konkurrenzausspähung ist verteilt über eine Vielzahl von Gesetzen definiert. Die Einführung jeweils eines Generaltatbestandes der „Konkurrenzausspähung“ und der „Verletzung wirtschaftlicher Geheimnisse“ als neue, einheitliche Normen im Strafgesetzbuch soll hier Klarheit und Übersicht schaffen. Strafrechtliche Nebengesetze, wie zum Beispiel die §§ 17, 18, 19 UWG, sollten zur besseren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität innerhalb dieser Normen zusammengefasst in das StGB integriert werden. Gleiches sollte mit allen einschlägig wirtschaftsstrafrechtlich relevanten Nebengesetzen (§ 43 BDSG, § 120 BetrVG, § 404 AktG, § 85 GmbHG, § 151 GenG, § 333 HGB, § 138 VAG) geschehen.

Der Aufdeckung und Reduzierung der Dunkelziffer von Fällen der Wirtschaftsspionage oder Konkurrenzausspähung könnte die Einführung einer Meldepflicht für Unternehmen, die Opfer von Wirtschaftsspionage oder ausländischer Konkurrenzausspähung geworden sind oder über entsprechende konkrete Verdachtsmomente verfügen, dienen.